

II-446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 331/W

1991-01-17

A N F R A G E

der Abgeordneten Ing. Reichhold, Huber, Haigermoser, Rosenstingl,  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales Dolinschek  
betreffend Schaffung eines Berufsschutzes für dauernd  
erwerbsunfähige Bauern und Gewerbetreibende

Nach dem ASVG pflichtversicherte Personen genießen dann, wenn sie einen Beruf erlernt haben oder angelernt wurden jedenfalls einen gewissen Berufsschutz; dies bedeutet, daß sie als invalid gelten und ihnen eine entsprechende Pensionsleistung auch vor der Vollendung des 55. Lebensjahres zusteht, wenn ihre Arbeitsfähigkeit gemessen an ihrer Ausbildung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend vermindert ist. Sie können daher nicht auf etwaige noch denkbare andere Berufe verwiesen werden, in denen sie bisher nicht tätig waren.

Im Gegensatz dazu gilt ein nach dem GSVG oder BSVG Versicherter erst dann als erwerbsunfähig, wenn er dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Dies stellt eine beträchtliche Schlechterstellung dar, weil somit jeder Bauer und Gewerbetreibende vor Vollendung seines 55. Lebensjahres auf alle anderen nach seiner verbliebenen Arbeitsfähigkeit möglichen Berufe verwiesen werden kann (so wäre die Verweisung eines Bauern auf den Beruf eines Telefonisten und die eines Gewerbetreibenden auf eine Beschäftigung als Hotelportier möglich, auch wenn entsprechende Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt nicht frei sind und die Betroffenen nicht vermittelt werden können).

Die Anfragesteller halten die bestehende Regelung der dauernden Erwerbsunfähigkeit im GSVG und BSVG insoweit für verbesserungsbedürftig, als eine Angleichung an die Regelung

des ASVG vollzogen werden sollte; sie stellen daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie die Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes veranlassen, der eine Ausgleichung der Bestimmungen über die dauernde Erwerbsunfähigkeit im GSVG und BSVG an die bestehenden Regelungen des ASVG und insbesondere die Schaffung eines umfassenden Berufsschutzes vorsieht?
- 2) Wenn ja, wann ist mit einer diesbezüglichen Regierungsvorlage zu rechnen?
- 3) Wenn nein, welche Gründe haben Sie, eine Vereinheitlichung in diesem Bereich abzulehnen?